

POSITION

zu Spätabbrüchen im Kontext von Behinderung

Wien, am 24.09.2026

Erarbeitet durch die Unterarbeitsgruppe des ÖBR-Kompetenzteams Frauen mit Behinderungen.*

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Das Kompetenzteam Frauen* mit Behinderungen

Das Kompetenzteam Frauen* mit Behinderungen des Österreichischen Behindertenrats besteht seit März 2018. Die Teilnehmerinnen sind größtenteils Frauen* mit Behinderungen, die auch in der Interessenvertretung bzw. in Behindertenorganisationen aktiv sind. Ziel des Kompetenzteams ist es, den Diskurs zum Thema Behinderung, um die Intersektionalität von Frauen* mit Behinderungen zu erweitern.

Die Grundlage dieser Position bilden die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)¹, die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)² sowie die UN-Handlungsempfehlungen

¹ UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19> (letzter Zugriff 09.09.2026)

² RIS Gesamte Rechtsvorschrift für Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000741> (letzter Zugriff 09.09.2026)

aus der Staatenprüfung Österreichs 2023.³ Im Rahmen dieser regelmäßigen Überprüfung bewertet der zuständige UN-Fachausschuss, inwieweit Österreich seinen Verpflichtungen zur Umsetzung der UN-BRK nachkommt.

Ausgangslage

In Österreich regelt § 97 des Strafgesetzbuchs (StGB), unter welchen Voraussetzungen ein Schwangerschaftsabbruch straffrei bleibt: innerhalb der ersten drei Monaten gilt grundsätzlich die sogenannte „Fristenregelung“; nach Ablauf dieser Frist ist ein Schwangerschaftsabbruch nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen straflos.

Demnach sieht das österreichische Strafgesetzbuch gem. § 97 Abs 1 Z 2 StGB vor, dass ein Schwangerschaftsabbruch auch nach Ablauf der ersten drei Monate straflos bleibt, wenn „eine ernste Gefahr besteht, dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde“.⁴ (ein sogenannter „Spätabbruch“). Eine zeitliche Begrenzung ist für diese Indikation nicht vorgesehen.

Damit wird eine mögliche Behinderung des Fötus ausdrücklich als eigenständiger Grund für einen Schwangerschaftsabbruch genannt. Aus Sicht des Österreichischen Behindertenrats (ÖBR) ist diese Regelung als diskriminierende Differenzierung aufgrund einer möglichen Behinderung des Fötus zu bewerten, da eine erwartete Behinderung des Fötus ausdrücklich als eigener Tatbestand für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs vorgesehen ist. Der ÖBR fordert deshalb eine Neuregelung, die die Selbstbestimmung der schwangeren Person schützt, ohne eine mögliche Behinderung des Fötus als eigenständigen Grund für einen Schwangerschaftsabbruch zu nennen.

Kritik des UN-Fachausschusses an § 97 Abs. 1 Z 2 StGB

Im Sommer 2023 überprüfte der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Umsetzung der im Jahr 2008 von Österreich ratifizierten UN-BRK und stellte dabei wesentliche Mängel fest.

Auch die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen bei einer erwarteten Behinderung des Fötus wurde ausdrücklich thematisiert. Der UN-Fachausschuss erkennt das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung an – also das Recht, selbst über eine Schwangerschaft zu entscheiden –, kritisiert aber dass die Behinderung des Fötus gesetzlich als Grund für einen Schwangerschaftsabbruch nach Ablauf der Fristenregelung (embryopathische Indikation) herangezogen werden kann.

³ Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Staatenbericht Österreichs (2023), Rz 25–26. https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2023/10/UN-BRK_Abschliessende_Bemerkungen_2023.pdf (letzter Zugriff 09.09.2026).

⁴ § 97 Abs 1 Z 2 StGB.

Österreich wurde daher empfohlen, die zulässigen Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch ohne Bezug auf Behinderungen zu definieren, sodass sie nicht an eine erwartete Behinderung des Fötus anknüpfen. Diese Empfehlung des UN-Fachausschusses führt die vorliegende Position weiter.⁵

Menschenrechtliche Rahmenbedingungen der UN-BRK: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Recht auf Familienleben, sowie gleichberechtigter Zugang zur Gesundheitsversorgung

Für die vorliegende Position sind insbesondere Art 5, 8, 21, 23 und 25 UN-BRK zentral. Diese Artikel verpflichten die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen und Gesundheitsversorgung zu ermöglichen, die freie Wahl über die Form des Familienlebens informiert treffen zu können und Menschen mit Behinderungen umfassend vor Diskriminierung zu schützen.

Art 5 (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) verpflichtet die Vertragsstaaten, jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz zu garantieren.⁶

Art 8 (Bewusstseinsbildung) verpflichtet dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern und Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu bekämpfen.⁷

Artikel 21 (Zugang zu Informationen) soll gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten, niederschweligen, zeitgerechten und kostenfreien Zugang zu Informationen erhalten, unabhängig der von ihnen gewählten Form der Kommunikation im Sinne des Artikel 2. ⁸

Art 23 (Achtung der Wohnung und Familie) schützt das Recht auf Achtung des Familienlebens und verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem Kindern mit

⁵Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum Staatenbericht Österreichs (2023), Rz 25–26. <https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2023/12/UN-BRK-AT-Abschliessende-Bemerkungen-endg.-2023-09-28.pdf> (letzter Zugriff 09.09.2026).

⁶UN-Behindertenrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, Art. 5, S. 10.
<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19> (letzter Zugriff 09.09.2026)

⁷ Ebd. Art. 8 S. 11.

⁸ Ebd. Art 21 S. 17f.

Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.⁹

Art 25 (Gesundheit) verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen eine Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst ausdrücklich auch sexual- und fortpflanzungsmedizinische Gesundheitsleistungen. Zudem ist sicherzustellen, dass Gesundheitsleistungen auf der Grundlage der freien und informierten Einwilligung und unter Achtung ihrer Würde, Menschenrechte, Autonomie erbracht werden.¹⁰ Art 25 UN-BRK verankert damit insbesondere das Recht von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsleistungen sowie auf selbstbestimmte Entscheidungen im Bereich der Gesundheitsversorgung.

Reproduktive Autonomie und Antidiskriminierung

In einer gemeinsamen Erklärung vom 29. August 2018 betonen der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der CEDAW-Ausschuss, dass ein menschenrechtsbasierter Ansatz die autonome Entscheidung von Frauen – einschließlich von Frauen* mit Behinderungen über ihren eigenen Körper und ihre reproduktive Gesundheit in den Mittelpunkt stellt. Zugleich weisen die UN-Ausschüsse darauf hin, dass gesundheitspolitische Maßnahmen und rechtliche Regelungen, die auf Stereotype beruhen oder diese verstärken, die Selbstbestimmung von Frauen mit Behinderungen untergraben.

Sie fordern die Vertragsstaaten daher auf, den Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen zu gewährleisten und dabei die reproduktive Selbstbestimmung und die Rechte aller Frauen* - insbesondere Frauen* mit Behinderungen - zu achten.¹¹ Für die vorliegende Thematik bedeutet dies, dass sowohl das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung als auch das Diskriminierungsverbot zu berücksichtigen sind. Erforderlich ist daher eine Regelung, die die Entscheidung der schwangeren Person über ihre Schwangerschaft respektiert, ohne eine mögliche Behinderung des Fötus als eigenständigen Anknüpfungspunkt für einen Schwangerschaftsabbruch festzulegen.

⁹ Ebd. Art. 23 S.18f

¹⁰ Ebd., Art. 25, S. 21–22.

¹¹ Gemeinsame Erklärung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des CEDAW-Ausschusses, „Guaranteeing sexual and reproductive health and rights for all women, in particular women with disabilities“, 29. August 2018. <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/crpd/statements-declarations-and-observations> (letzter Zugriff 09.09.2026)

Orientierung an Deutschland

Da die deutsche Gesetzgebung der österreichischen sehr ähnelte, orientiert sich der ÖBR an der deutschen Entwicklung, wie eine nicht-diskriminierende Regelung ausgestaltet werden kann. Deutschland hat die eigenständige embryopathische Indikation bereits 1995 abgeschafft. Schwangerschaftsabbrüche nach Ablauf der Fristenregelung sind in Deutschland weiterhin möglich, allerdings auf Grundlage der allgemeinen medizinischen Indikation, ohne eine Behinderung des Fötus als eigenständigen Abbruchgrund zu benennen.¹² Die deutsche Regelung zeigt damit, dass die Streichung der behinderungsbezogenen Indikation Spätabbrüche nicht ausschließt, sondern lediglich die ausdrückliche Anknüpfung an eine mögliche Behinderung beseitigt.

Aus diesem Grund stützt sich der ÖBR auf die rechtswissenschaftliche Argumentation von Theresia Degener und Vanessa Blicke. Degener – Juristin, Mitgestalterin der UN-BRK und ehemalige Vorsitzende des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen – zählt zu den maßgeblichen Vertreterinnen des menschenrechtlichen Modells von Behinderung.

Zentral ist dabei das Argument, dass die zu erwartende Lebensqualität eines potenziellen Kindes kein zulässiger Anknüpfungspunkt für die gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs sein sollte. Eine solche Regelung würde eine Bewertung des erwarteten Lebens aufgrund einer möglichen Behinderung voraussetzen und damit eine ableistische Differenzierung verankern. Der einzige legitime Anknüpfungspunkt sollte vielmehr das Wohlergehen der schwangeren Person sein. Auch das Argument der Rechtssicherheit – der Wunsch nach klaren, verlässlichen Regeln – rechtfertigt nach Degener und Blicke keine eigenständige embryopathische Indikation: Rechtssicherheit soll vielmehr durch Regelungen erreicht werden, die auf schwangere Personen und ihre konkrete Lebenssituation abstellen, ohne eine mögliche Behinderung des ungeborenen Kindes zum rechtlichen Anknüpfungspunkt zu machen.¹³

¹² StGB - Strafgesetzbuch Deutsches Strafgesetzbuch; §218 <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html#BJNR001270871BJNG005302307> (letzter Zugriff 09.09.2026)

¹³ Degener, Theresia / Blicke, Vanessa: Für ein diskriminierungsfreies neues Abtreibungsrecht. Ein Plädoyer gegen die Aufnahme einer embryopathischen Indikation, VerfBlog, 13.01.2025, <https://verfassungsblog.de/abtreibung-embryopathische-indikation/>, DOI: 10.59704/017b23f8000842dd. (letzter Zugriff 09.09.2026)

Forderungen

Der Österreichische Behindertenrat fordert Bund und Länder auf, reproduktive Selbstbestimmung und den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung gleichermaßen zu gewährleisten und die rechtlichen Rahmenbedingungen menschenrechtskonform auszugestalten:

Umsetzung der menschenrechtlichen Grundlagen

- Konsequente Umsetzung der UN-BRK – insbesondere der Art 5, 23 und 25 – sowie der CEDAW auf Bundes- und Landesebene.

Nicht-diskriminierende Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen nach Ablauf der Fristenregelung

- Streichung der behinderungsbezogenen Indikation in § 97 Abs. 1 Z 2 StGB entsprechend der Empfehlung des UN-Fachausschusses, sodass die Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch nicht an eine mögliche Behinderung des Fötus geknüpft werden.
- Ausrichtung der Regelung für einen Spätabbruch an der physischen und psychischen Gesundheit der schwangeren Person, wobei die individuelle Einschätzung und ihre selbstbestimmte, informierte Entscheidung maßgeblich zu berücksichtigen sind.
- Überprüfung und Anpassung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, um stigmatisierende, ableistische und embryopathologische Formulierungen zu vermeiden und eine mit dem Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsverbot der UN-BRK vereinbare Rechtsordnung sicherzustellen.